



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang	Potsdam, den 17. Juni 1998	Nummer 23
--------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-G)	522
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-I)	533
Ministerium der Finanzen	
Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen (Vertretungsordnung MfF Bbg)	541
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Änderung des Runderlasses über Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg	544
Landespflegeplan	544
Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 1998 im Land Brandenburg	562
Anpassung von Erstattungspauschalen	562
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 23/1998	

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums für
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GA - (GA-G)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg
Vom 19. Mai 1998

Die Richtlinie vom 10. April 1997 (ABl. S. 266) wird aufgrund der Beschlüsse des Planungsausschusses (§ 6 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) vom 29. Januar 1998 wie folgt geändert:

1. Grundlagen, Zwecksetzung

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 7. Mai 1991 (GVBl. S. 46) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 197) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 25. September 1992 (ABl. S. 1291) in der Fassung des Erlasses vom 6. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 210) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.
- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte für mindestens fünf Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus betrieben wurde (Zwecksetzung).
- Die Bewilligungsbehörde hat den konkreten Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zu bestimmen.
- 1.3 Wirtschaftsgüter, zu deren Anschaffung oder Herstellung zum Zwecke der Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung (Nummer 6.4).
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.5 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors an den förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).
- 1.6 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne von Nummer 2.5 Teil II 27. Rahmenplan. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird jedoch in der Regel auf Schwerpunkttorte konzentriert (Kabinettsbeschluss 2561/1996 vom 17. Dezember 1996). Das gilt ebenfalls für die Förderung des Fremdenverkehrsgewerbes.

Zur Förderkonzentration wird das Fördergebiet in Teilgebiete mit Landesfördersätzen der Kategorie A, B und C gegliedert. Die Teilgebiete der Kategorie A und B ergeben sich aus der Anlage (Schwerpunkttorte). Teilgebiete bzw. Orte der Kategorie C sind solche, die nicht der Kategorie A oder B angehören.

Schwerpunkttorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind solche der Kategorie A und B. Investitionsvorhaben in Orten der Kategorie C können nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Schwerpunkttorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 sind auch solche der Kategorie C, die Regelförderung von touristischen Investitionsvorhaben an solchen Orten richtet sich jedoch nach den für Orte der Kategorie C geltenden Bestimmungen.

- 1.7 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt bei der Bewilligung vorhandene integrierte regionale Entwicklungskonzepte. Die Erstellung von Entwicklungskonzepten kann nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (GA-I) gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können Investitionen der gewerblichen Wirtschaft für Betriebsstätten, die einem Wirtschaftszweig zuzuordnen sind, der nicht gemäß Nummer 2.3 von der Förderung ausgeschlossen ist. Maßgeblich für die Zuordnung der Betriebsstätte ist die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige in ihrer im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung. Für den Begriff der Betriebsstätte vgl. Nummer 3.2.
- 2.2 Förderfähig sind Investitionen insbesondere dann, wenn eine Betriebsstätte errichtet, erweitert, umgestellt, verlagert oder grundlegend rationalisiert bzw. modernisiert wird oder wenn eine stillgelegte oder von Stilllegung bedrohte Betriebsstätte erworben wird.
- 2.2.1 Bei der Errichtung einer Betriebsstätte werden Anlagen oder Einrichtungen geschaffen, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.

- 2.2.2 Bei der Erweiterung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte - auch in gemieteten oder gepachteten Räumen - durch die Schaffung von Anlagen oder Einrichtungen derart verändert, daß die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich ausgeweitet wird.
- 2.2.3 Bei der Umstellung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte derart verändert, daß sich das Marktangebot (z. B. die Erzeugnisse) oder der Leistungsprozeß (z. B. das Produktionsverfahren) oder beides ändert, wenn diese Umstellung die ganze Betriebsstätte oder zumindest ihre wesentlichen Teile umfaßt.
- 2.2.4 Bei der Rationalisierung/Modernisierung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte als ganze oder mindestens eine Betriebsabteilung, der im Rahmen der Betriebsstätte eine gewisse Selbständigkeit zukommt, so verändert, daß der Leistungsprozeß auf ein technisches Niveau gebracht wird, das ihn dem maßgeblichen Stand der Technik mindestens derart annähert, daß der Betrieb im Wettbewerb bestehen kann.
- 2.2.5 Beim Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (vgl. BMF, BStBl. 1983 I S. 390 ff.) oder dem Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte übernimmt der Erwerber die einzelnen Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens der Betriebsstätte oder mindestens 75 v. H. der Anteile desjenigen, der die Betriebsstätte innehat, zur Fortführung oder Aufnahme einer förderfähigen Tätigkeit.
- 2.2.6 Bei der Verlagerung wird die gewerbliche Tätigkeit, statt in der bestehenden, künftig ganz oder zum Teil in einer Betriebsstätte fortgesetzt, die an einer anderen Örtlichkeit gelegen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Verlagerung innerhalb oder außerhalb derselben Gemeinde erfolgt.
- 2.3 Von der Förderung sind insbesondere folgende Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen:
- 2.3.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,
- 2.3.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- 2.3.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- 2.3.4 Baugewerbe - mit Ausnahme der in der Positivliste aufgeführten Bereiche - (Nummer 2.3.15 bleibt unberührt),
- 2.3.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- 2.3.6 Transport- und Lagergewerbe,
- 2.3.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- 2.3.8 Asphalt- und Transportbetonmischanlagen,
- 2.3.9 betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatungen,
- 2.3.10 logistische Dienstleistungen aller Art einschließlich privat betriebener Flughäfen und Güterverkehrszentren,
- 2.3.11 Veranstaltung von Kongressen,
- 2.3.12 Vermietung und Verpachtung von mobilen und immobilien Wirtschaftsgütern aller Art (Nummern 2.5.4, 5.4.1 Buchstabe d, 6.3.1 und 7.1 Abs. 2 bleiben unberührt),
- 2.3.13 Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,
- 2.3.14 Anlagen zum Brechen und Klassieren von sortenreinem Bauschutt nach ASN 31409 (Bauschuttrecyclinganlagen),
- 2.3.15 Herstellung von Baumaterial (NACE-Gruppen 26.4, 26.5 und 26.6) sowie Herstellung von Fenstern und Türen (innerhalb der NACE-Unterklassen 20.30.1, 25.23.0 und 28.12.0), jedoch nur, wenn Betriebsstätten errichtet oder stillgelegte oder von Stilllegung bedrohte Betriebsstätten erworben und branchengleich weitergeführt werden sollen.
- 2.4 Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 2.3.10 können ausnahmsweise im Einzelfall gefördert werden, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wegen der besonderen Bedeutung des Investitionsvorhabens das Interesse an der Förderung (vgl. § 23 LHO) bejaht.
- 2.5 Gefördert werden auch Investitionsvorhaben der Fremdenverkehrswirtschaft zum Auf- oder Ausbau regionalwirtschaftlich bedeutsamer touristischer Strukturen, soweit es sich dabei um Investitionsvorhaben objektbezogener, gewerblicher Fremdenverkehrsbetriebe handelt (Nummer 2.5.1 bis Nummer 2.5.4). Nicht gefördert werden dagegen Investitionsvorhaben zur Erweiterung von Bettenkapazitäten bei der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten im Sinne der Nummer 2.5.1, soweit nicht besondere regionalwirtschaftliche, arbeitsmarktpolitische und betriebswirtschaftliche Gründe im Einzelfall eine Förderung rechtfertigen.
- 2.5.1 Förderfähig sind vorbehaltlich Nummer 2.5 Satz 2
- insbesondere Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Motels, Hotels garni), die mindestens 30 v. H. des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erzielen, wenn die Beherbergungskapazität im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Betten beträgt (Nummer 4.2.1) bzw.
 - sonstige Beherbergungsbetriebe, die nur vorübergehend Unterkunft gewähren, wie Ferienzentren, Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Campingplätze, wenn die Belegung mindestens zu 50 v. H. durch Touristen erfolgt (Nummer 4.2.2). Nicht gefördert werden dagegen Betriebsstätten der langfristigen Vermietung von Unterkünften, Jugendherbergen und Hütten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Privatquartiere (weniger als 9 Betten).
- 2.5.2 Förderfähig sind im Einzelfall Verpflegungsbetriebe, wenn mindestens 50 v. H. des Umsatzes durch Übernachtungsgäste der Region bzw. Tagesgäste mit einer Anreise aus einer Entfernung von mehr als 30 km oder durch andere touristische Dienstleistungen erzielt wer-

den (vgl. Nummer 4.2.2 und Nummer 7.5.4 Abs. 2). Nicht gefördert werden dagegen Bars, Diskotheken und Tanzlokale, Kantinen, Betriebsstätten der Schnellgastronomie (z. B. Imbißhallen, Eisdielen, Trinkhallen, Fast-Food-Restaurants, Autobahnraststätten) sowie mobile Verpflegungsbetriebe.

2.5.3 Förderfähig sind besondere Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Kunsteisbahnen, Schwimmbäder, Hallenbäder, Tennisplätze), wenn mindestens 50 v. H. des Umsatzes aus touristischen Leistungen erbracht werden (vgl. Nummer 4.2.2 und Nummer 7.5.4 Abs. 2).

2.5.4 Förderfähig sind fremdenverkehrsorientierte Dienstleistungsbetriebe, wenn mindestens 50 v. H. des Umsatzes aus touristischen Leistungen erbracht werden (vgl. Nummer 4.2.2 und Nummer 7.5.4 Abs. 2). Dazu gehören auch Verleiher von Sportgeräten und Fahrrädern sowie Ruder- und Tretbootvermieter. Nummer 6.3.2 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

2.6 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze, wenn sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz im GA-Fördergebiet befinden.

Ein Telearbeitsplatz liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entfernteres Unternehmen über elektronische Medien (z. B. über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im on- oder off-line-Betrieb) Tätigkeiten (z. B. Bildschirmarbeiten, Übersetzungsarbeiten, Konstruktionszeichnungen, CAD, Tabellenkalkulationen, kaufmännische Arbeiten, Programmierungen) für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers (isolierter Telearbeitsplatz) oder teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmers/Arbeitgebers (alternierender Telearbeitsplatz) ausführt.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Fördergebietskategorien, so ist für die Bemessung des Höchstfördersatzes die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. Februar 1998 [SG(98) D/2406] maßgeblich.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muß sich insbesondere auf die eventuelle Aufteilung der Finanzierung der Förderung der Einzelinvestitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich eine Finanzierungsaufteilung an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß besonderer Struktureffekte (vgl. Nummer 5.3) ausrichten, die mit der einzelnen Investition verbunden sind.

Für den Erlaß des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, die im Land Brandenburg eine Betriebsstätte unterhalten bzw. unterhalten wollen.

3.2 Für den Begriff der Betriebsstätte im Sinne dieser Richtlinie gilt § 12 der Abgabenordnung 1977 (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613); der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes (vgl. § 2 GewStG) in der Fassung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Bei der Förderung von Telearbeitsplätzen (Nummer 2.7) gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

3.3 Zuwendungsempfänger gelten als kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wenn sie entsprechend der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission (vgl. ABl. EG Nr. C 213 S. 4 ff.) folgende Bedingungen erfüllen:

KMU sind Unternehmen, die

- a) weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- b) entweder einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. ECU oder eine Bilanzsumme von höchstens 27 Mio. ECU erreichen (Umrechnungskurs: 1 ECU entspricht 1,98 DM - Stand Frühjahr 1998 -) und
- c) sich nicht zu 25 v. H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium).

Die Annahme des Unabhängigkeitskriteriums nach Buchstabe c ist nicht gehindert, wenn

- öffentliche Beteiligungsgesellschaften (z. B. öffentliche Investmentgesellschaften) solche Rechte innehaben und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben,
- institutionelle Anleger (z. B. Pensionsfonds), die keine Kontrolle ausüben, solche Rechte innehaben,
- aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, daß es zu Recht davon ausgehen kann, daß es nicht zu 25 v. H. oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die KMU-Definition nicht erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Investitionsvorhaben (Nummer 2) kann gefördert werden, wenn es die Voraussetzungen des Primäref-

fekts erfüllt (Nummer 4.2) und wenn mit ihm neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden (Nummer 4.3) und wenn mit ihm eine besondere Anstrengung des Betriebs verbunden ist, die sich in der Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze (Arbeitsplatzziel) oder im Investitionsbetrag (Abschreibungskriterium) niederschlägt (Nummer 4.4).

Für ein Investitionsvorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gemäß Nummer 7.2) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

- 4.2 Das Investitionsvorhaben muß geeignet sein, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt). Ein Fortfall dieser Voraussetzung ist nur dann förderunschädlich, wenn er nach Ablauf des Überwachungszeitraums im Sinne der Nummer 4.3.1 Satz 3 eintritt.
- 4.2.1 Nummer 4.2 gilt als erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 v. H. des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (Artbegriff). Die Tätigkeiten einer Betriebsstätte, die den Artbegriff erfüllen, ergeben sich aus der Anlage (Positivliste).
- 4.2.2 Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.1 nicht vor, ist eine Förderung auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen im Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden (Einzelfallnachweis). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 30 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.
- 4.2.3 Liegen im Zeitpunkt der Antragstellung weder die Voraussetzungen der Nummer 4.2.1 noch die der Nummer 4.2.2 vor, dann kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, daß nach Durchführung des Investitionsvorhabens die betriebliche Tätigkeit der Positivliste (Nummer 4.2.1 Satz 2) unterfallen wird oder im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen künftig tatsächlich überwiegend überregional (Nummer 4.2.2 Satz 2) abgesetzt werden (Primäreffektprognose). In beiden Fällen ist der überwiegend überregionale Absatz innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nachzuweisen.
- 4.2.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

- 4.3 Durch das Investitionsvorhaben muß mindestens ein Dauerarbeitsplatz geschaffen oder gesichert werden.
- 4.3.1 Es ist zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten zu unterscheiden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Diese müssen für eine Überwachungszeit von mindestens 5 Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens (Ende des Investitionszeitraums) tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeitraum). Die Zahl der Beschäftigten entspricht demgegenüber nur der Zahl der tatsächlich besetzten Dauerarbeitsplätze unter Beachtung der Nummern 4.3.2 bis 4.3.5.
- 4.3.2 Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.
- 4.3.3 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:
- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit 3/4 oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.
 - Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter 3/4 der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt.
 - Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nach § 8 Sozialgesetzbuch IV nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.
- 4.3.4 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.
- 4.3.5 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.
- 4.4 Das Investitionsvorhaben ist jedoch nur förderfähig, wenn
- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 50 v. H. übersteigt oder
 - b) die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 v. H. erhöht wird. Ein neu

geschaffener Ausbildungsplatz (Nummer 4.3.2) wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

- 4.5 Bei Errichtungsinvestitionen (Nummer 2.2.1) und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (Nummer 2.2.5) gilt Nummer 4.4 als erfüllt.

5. Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses gewährt.

Der Rahmenförderhöchstsatz (Nummer 2.5 Teil II 27. Rahmenplan) beträgt 35 v. H. (bei KMU 50 v. H.; A-Fördergebiete) der förderfähigen Kosten, an Standorten mit Fördersatzminderung 28 v. H. (bei KMU 43 v. H.; B-Fördergebiete) der förderfähigen Kosten. Dieser schließt sowohl die GA-Mittel als auch alle sonstigen Fördermittel ein (z. B. Investitionszulage, Sonderabschreibungen, zinsgünstige Darlehen, Subventionsvorteil bei Ansiedelung auf gefördertem Gewerbegebiet in Höhe von 2,25 v. H. gemäß Nummer 6.3.2 GA-I). Die Fördersätze gemäß den Nummern 5.2 bis 5.3 gelten nur bei Inanspruchnahme reiner GA-Mittel. Werden sonstige Fördermittel (Satz 2) in Anspruch genommen, sind diese auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben gemäß den Nummern 5.2 bis 5.3 geltenden Fördersatz anzurechnen (vgl. Nummer 1.5 Satz 2).

Standorte mit Fördersatzminderung sind im zeitlichen Anwendungsbereich des 27. Rahmenplanes solche der Arbeitsmarkregion Berlin (alle Orte des engeren Verflechtungsraumes ausschließlich der Städte Fürstenwalde und Strausberg sowie der Gemeinden Wünsdorf/Waldstadt und Lindenbrück - vgl. Anlage 14 des 27. Rahmenplanes).

- 5.2 Der Sockelfördersatz für GA-Mittel beträgt 20 v. H. (an Standorten mit Fördersatzminderung 16 v. H.) der förderfähigen Investitionskosten. Dieser erhöht sich im Gebiet der Kategorie B um 5 v. H. (an Standorten mit Fördersatzminderung um 4 v. H.), in dem der Kategorie A um 10 v. H. (an Standorten mit Fördersatzminderung um 8 v. H.). Diese Regelfördersätze erhöhen sich bei Anträgen von kleinen und mittleren Unternehmen (Nummer 3.3) um 15 v. H.
- 5.3 Regelfördersätze (Nummer 5.2) können im Einzelfall in Abhängigkeit von den Struktureffekten der Investitionsvorhaben (Nummern 5.3.1 bis 5.3.2) bis zur Höhe des maßgeblichen Rahmenförderhöchstsatzes (Nummer 5.1) erhöht werden.
- 5.3.1 Der für ein Investitionsvorhaben geltende Regelfördersatz (Nummer 5.2) kann bis zur Höhe des Regelfördersatzes der nächsten Kategorie, im Falle der Kategorie A bis zur Höhe des Rahmenförderhöchstsatzes (Nummer 5.1) erhöht werden, wenn durch die Verwirklichung des Investitionsvorhabens ein besonderer Struktureffekt zu erwarten ist.

Ein besonderer Struktureffekt im Sinne des Absatzes 1 kann unterstellt werden, wenn das Investitionsvorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken. Das ist beispielsweise der Fall bei (Regelbeispiele)

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

- 5.3.2 Unterschreitet der für ein Investitionsvorhaben nach Nummer 5.3.1 maßgebliche Fördersatz den Rahmenförderhöchstsatz (Nummer 5.1), so kommt eine weitere Erhöhung bis zur Höhe des Rahmenförderhöchstsatzes nur in Betracht, wenn

- a) das Investitionsvorhaben eine der GA-Förderung unterliegende Tätigkeit zum Gegenstand hat, die im Rahmen der Medienstandortförderung besonders unterstützt wird, für die in der Anlage zum Kabinettsbeschluss 2235/93 vom 24. August 1993 aufgeführten Gemeinden oder
- b) durch das Investitionsvorhaben mehr als 50 v. H. Frauenarbeitsplätze geschaffen werden oder
- c) durch das Investitionsvorhaben zielgerichtet zugleich schwerwiegende regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Nachteile von einer Region abgewendet werden oder
- d) durch das Investitionsvorhaben ein mit öffentlichen Mitteln erschlossenes bzw. saniertes Industrie- und Gewerbegebiet ganz oder teilweise belegt wird oder
- e) durch das Investitionsvorhaben ein neues Produkt oder Verfahren entwickelt (Markteinführung) oder ein bestehendes Produkt oder Verfahren weiterentwickelt wird und dies durch eine Marktrecherche belegt ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe c wird bei Investitionen in den Städten Fürstenwalde und Strausberg sowie den Gemeinden Wünsdorf/Waldstadt und Lindenbrück vermutet.

- 5.4 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens.
- 5.4.1 Zu den förderfähigen Investitionskosten gehören:
- a) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens,
 - b) die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern (z. B. Patente, Lizenzen, Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter), soweit

diese aktiviert werden, wenn der Investor sie nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und sie mindestens drei Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben,

- c) geleaste Wirtschaftsgüter,
 - wenn das Wirtschaftsgut beim Leasingnehmer aktiviert wird,
 - wenn das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber aktiviert wird jedoch nur, wenn die in der Anlage (Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind) dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind,
- d) gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter, die beim Investor aktiviert werden, wenn die in der Anlage (Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer) dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

5.4.2 Zu den förderfähigen Investitionskosten gehören nicht:

- a) der Geschäftswert eines Unternehmens,
- b) die Kosten des Grundstückserwerbs,
- c) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut),
- d) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie für sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- e) gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Buchstabe e gilt nicht beim Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (Nummer 2.2.5) oder beim Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase und wenn diese Wirtschaftsgüter nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neugegründet gilt ein Unternehmen, das erstmalig einen Gewerbebetrieb anmeldet und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen steht (Existenzgründung).

5.4.3 Bei Betriebsverlagerungen (Nummer 2.2.6) sind sämtliche Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielt werden könnten, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch - BauGB -) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

5.4.4 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Inve-

stitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das Fünffache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für neugeschaffene Dauerarbeitsplätze belaufen sich die durchschnittlichen Investitionskosten zur Zeit auf 200.000 DM, für gesicherte Arbeitsplätze auf 100.000 DM.

5.4.5 Die Begriffe Anschaffung und Herstellung sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen (vgl. Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, ber. 1991 I S. 808) sowie Einkommensteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung).

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

5.5 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen darf den maßgeblichen Rahmenförderhöchstsatz (Nummer 5.1) nicht überschreiten. Dieser drückt den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der förderfähigen Kosten gemäß Nummer 5.4 aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

5.5.1 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

5.5.2 Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz ergibt. Dieser Normalzinssatz wird im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission regelmäßig festgesetzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der förderfähigen Kosten ist der Subventionswert des Darlehens. (Für die Berechnung gilt die Subventionswerttabelle der Anlage „Subventionswert für Darlehen“ des Rahmenplans.) Für Zinszuschüsse gilt Entsprechendes.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bewilligungsbehörde erläßt geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung

- a) des Arbeitsplatzzieles hinsichtlich der Zahl der Dauerarbeitsplätze (Nummern 4.3, 4.4 Buchstabe b) und
- b) der sich für den Zuwendungsempfänger während des Überwachungszeitraums ergebenden Verpflichtungen (Nummer 4.3.1 Satz 3) sowie

- c) zur Einhaltung des erforderlichen Investitionsbetrages (Nummer 4.4 Buchstabe a).
- 6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird (vgl. Nummer 5.4.5 Abs. 2).
- 6.3 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach Abschluß des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (verwendet werden), es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Verbleibefrist). Die Verbleibefrist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.
- 6.3.1 Eine Veräußerung der geförderten Wirtschaftsgüter und die anschließende Rückvermietung oder -verpachtung an den Antragsteller/Nutzer ist förderunschädlich, wenn die in der Anlage (Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer) dargestellten Bedingungen eingehalten werden.
- 6.3.2 Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte (Nummer 3.2) eingesetzt, dann gelten die Voraussetzungen der Nummer 6.3 als erfüllt, wenn
- jeder Zeitraum der Abwesenheit des Wirtschaftsgutes von der Betriebsstätte vierzehn Tage nicht überschreitet oder
 - die Summe aller Einsätze des Wirtschaftsgutes außerhalb der Betriebsstätte in jedem Jahr des Verbleibezeitraums (Nummer 6.3) nicht mehr als fünf Monate beträgt.
- 6.4 Im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder der Herstellung (Nummer 5.4.5) und dem Ende der Verbleibefrist (Nummer 6.3) unterliegen die geförderten Wirtschaftsgüter der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist).
- 6.5 Während der Fristen der Nummern 6.3 und 6.4 ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen des in Nummer 6.3.1 geregelten Verfahrens. Nummer 2.5.4 bleibt unberührt.
- 6.6 In den Fällen der Nummer 4.2.3 hat die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der Verpflichtung zur Herbeiführung des Primäreffekts durch geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid sicherzustellen.
- 6.7 Die Bewilligungsbehörde stellt entsprechend der Nummer 4.2 durch geeignete Nebenbestimmungen sicher, daß die von der geförderten Betriebsstätte überwiegend hergestellten Güter und Dienstleistungen mindestens bis zum Ablauf des Überwachungszeitraums im Sinne der Nummer 4.3.1 Satz 3 überregional abgesetzt werden.

7. Verfahren

- 7.1 Die Investitionszuschüsse werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt oder die betrieblichen Maßnahmen durchführt.

Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein verbindliches Angebot des gewerblichen Investors zugunsten des Nutzers zum Abschluß einer Nutzungsvereinbarung über das zu fördernde Wirtschaftsgut vorliegt. Antragsberechtigt ist der Nutzer der zu fördernden Maßnahme. In diesem Fall haften Investor und Nutzer für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch.

- 7.2 Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) durch Zuwendungsempfänger vor Beginn des Investitionsvorhabens auf amtlichem Formular zu stellen.

Beginn des Investitionsvorhabens ist der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Investitionsvorhabens.

- 7.3 Über die Förderung eines Investitionsvorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung des Landesförderausschusses (LfA).

Der LfA gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie in Kraft tritt, im übrigen finden auf das Verfahren im LfA die Vorschriften der §§ 89 bis 90 und 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 26) entsprechende Anwendung.

Bei der Beurteilung insbesondere der Voraussetzungen der Nummer 7.5.1 soll den Empfehlungen des LfA gefolgt werden. Eine Förderung bedarf in den Ausnahmefällen der Nummern 5.3.2, 2.4 und 1.6 Abs. 3 Satz 2 sowie bei einer Förderung an Orten der Kategorie C im Falle der Nummer 1.6 Abs. 3 Satz 3 der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie. Ein Fall im Sinne der Nummer 1.6 Abs. 3 Satz 2 oder 3 kann insbesondere dann angenommen werden, wenn das Investitionsvorhaben unter Zugrundelegung der regionsspezifischen Bedürfnisse von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region ist.

- 7.4 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

- 7.5 Bei der Bewilligung ist insbesondere zu beachten:

7.5.1 Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob ein Investitionsvorhaben

- den gemäß § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen entspricht;
- von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;
- die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit öffentlichen Mitteln erschlossenen bzw. sanierten Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet;
- durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;
- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und gegebenenfalls die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, §§ 165 Abs. 4, 171 BauGB, § 245 Abs. 11 BauGB in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 47, 58 Städtebauförderungsgesetz - StBauFG -);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang steht.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz, §§ 34, 35 BauGB sowie analoge Anwendung von § 1 Abs. 5 BauGB) übereinstimmen.

7.5.2 Die Förderung von Verlagerungen (Nummer 2.2.6) von Berlin nach Brandenburg darf nur in Abstimmung mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin erfolgen.

7.5.3 Die Bewilligungsbehörde hat die Regelungen des Gemeinschaftsrechts zu befolgen.

7.5.4 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. Die Bewilligungsbehörde zahlt die GA-Mittel aus und überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

In Fällen der Nummern 2.5.2 bis 2.5.4 sollen sich die von der Bewilligungsbehörde bei der Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen des Primäreffekts im Einzelfall (Nummer 4.2.2) anzustellenden Ermittlungen (§§ 24, 26 VwVfGBbg) insbesondere darauf erstrecken, ob von der Betriebsstätte ein Anstoß für die weitere Entwicklung der Region ausgeht (Anstoßwirkung), sei es, daß

- die Betriebsstätte durch ihr Angebot das Aufsuchen der förderungsbedürftigen Region durch Fremde veranlaßt, weil sie wegen ihres typischen regionalen oder einmaligen Charakters, etwa ihrer kulturhistorischen oder architektonischen Bedeutung (z. B. Schlösser, Mühlen u. ä. Gebäude) selbst ein touristischer Anziehungspunkt ist, oder
- die Betriebsstätte in einem Ergänzungsverhältnis zu durch Investitionen geschaffenen touristischen Freizeitangeboten (z. B. Festspiele, Tierparks, künstliche Seen, nach Nummer 2.1.7.2 GA-I förderfähige Museen) in einem Fremdenverkehrsgebiet steht, so daß durch die Betriebsstätte die Nutzung dieser Angebote durch Fremde erst ermöglicht wird.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6.1 Ergänzend zu Nummer 8 VV § 44 LHO wird bestimmt: Die Bewilligungsbehörde hat unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfGBbg den Widerruf der Zuwendung insbesondere dann zu prüfen, wenn

- a) das Investitionsvorhaben nicht innerhalb des Investitionszeitraums (Nummer 6.2) durchgeführt wird,
- b) gegen die Verbleibebestimmung (Nummern 6.3 bis 6.3.2) verstoßen wird,
- c) gegen die Zweckbindungsbestimmung (Nummern 6.4, 6.5) verstoßen wird,
- d) die Verpflichtung zur Herbeiführung des Primäreffekts nicht erfüllt wird (Nummer 6.6),
- e) die von der geförderten Betriebsstätte überwiegend hergestellten Güter und Dienstleistungen nicht mindestens bis zum Ablauf des Überwachungszeitraums überregional abgesetzt werden (Nummer 6.7),
- f) nach Abschluß des Investitionsvorhabens (Ende des Investitionszeitraums) die erforderliche Zahl von Dauerarbeitsplätzen unterschritten wird, weil diese (physisch) nicht geschaffen wurden (Nichtschaffung der Arbeitsplätze; Nummer 6.1 Buchstabe a),
- g) die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze während des Überwachungszeitraums dem Arbeitsmarkt

nicht ununterbrochen zur Verfügung gestellt wurden (Nichtbesetzung der Arbeitsplätze; Nummer 6.1 Buchstabe b),

- h) der Investitionsbetrag bei Abschluß des Investitionsvorhabens (Ende des Investitionszeitraums ohne Verlängerungen) unterschritten wird (Nummer 6.1 Buchstabe c).

7.6.2 Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihrer Entscheidung gemäß §§ 49 Abs. 3 Nr. 2, 40 VwVfGBbg von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides

- a) in den Fällen der Nummer 7.6.1 Satz 2 Buchstabe b, d, e, f weder ganz noch teilweise absehen (Nummer 4.1 Teil II 27. Rahmenplan);

- b) im Falle der Nummer 7.6.1 Buchstabe a absehen und den Investitionszeitraum verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger die Nichteinhaltung des Investitionszeitraums nicht zu vertreten hat. Der Zuwendungsempfänger hat die Nichteinhaltung des Investitionszeitraums insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden oder staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben oder extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben und der jeweilige Umstand im Zeitpunkt der Antragstellung bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehbar war;

- c) im Falle der Nummer 7.6.1 Buchstabe g

aa) ganz absehen, wenn

- die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze deshalb nicht besetzt sind, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war, oder
- die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird (Kompensation des Arbeitsplatzeffekts), oder
- die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze während eines zusammenhängenden Zeitraums von höchstens drei Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht ununterbrochen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt wurden, weil die Marktver-

hältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise verändert haben (wird von einem Widerruf abgesehen, so ist der Überwachungszeitraum der Nummer 4.3.1 Satz 3 um den zusammenhängenden Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre zu verlängern),

und wenn der jeweilige Umstand im Zeitpunkt der Antragstellung bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehbar war;

- bb) teilweise absehen,

wenn die in der Betriebsstätte neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nach einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht mehr der erforderlichen Mindestzahl (Nummer 4.4 Buchstabe b) entsprechen (die gewährte Zuwendung ist anteilig zu erstatten);

- d) im Falle der Nummer 7.6.1 Buchstabe h ganz absehen, wenn der Investitionsbetrag um 10 v. H. oder weniger unterschritten wird (geringfügiges Unterschreiten), weil

- sich aufgrund dem Zuwendungsempfänger nicht zurechenbarer Umstände der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Investitionszeitraum verlängert hat (vgl. Nummer 7.6.2 Buchstabe b Satz 2) oder
- sich die für das Investitionsvorhaben anzuschaffenden oder herzustellenen Wirtschaftsgüter nach Antragstellung verbilligt haben und dies im Zeitpunkt der Antragstellung bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehbar war.

8. Schlußbestimmungen

- 8.1 Diese Richtlinie ist auf solche Anträge anzuwenden, die am Tage nach einer erstmaligen Veröffentlichung von Regelungen des 27. Rahmenplans im Bundesanzeiger gestellt werden. Für Anträge, die bis zur Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 gestellt werden, gilt die Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-G) vom 10. April 1997 (ABl. S. 266).

- 8.2 Auf Anträge, die auf eine nach dem Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 1 im Bundesanzeiger veröffentlichte Änderung von Förderbedingungen eines Rahmenplanes gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.

- 8.3 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gewährt werden, wenn der Antrag bis zum Datum des Ausscheidens des Gebietes aus dem bisherigen GA-Fördergebiet (Nummer 1.6) gestellt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Antragsfrist gilt.

Die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist geliefert oder fertiggestellt (Nummer 5.4.5 Abs. 2) worden sein.

Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:

Schwerpunkttorte entsprechend landesplanerischer Zielstellung nach A- und B-Gebieten

A-Gebiet:

Landkreis Barnim

Eberswalde

Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben

Landkreis Elbe-Elster

Herzberg

Finsterwalde

Bad Liebenwerda

Elsterwerda

Landkreis Havelland

Rathenow

Premnitz

Landkreis Oberhavel

Zehdenick

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Lübbenau

Senftenberg

Lauchhammer/Schwarzheide

Vetschau

Landkreis Oder-Spree

Beeskow

Eisenhüttenstadt

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Wittstock

Neuruppin

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Belzig

Landkreis Prignitz

Pritzwalk

Wittenberge

Perleberg

Landkreis Spree-Neiße

Guben

Forst

Spremberg

Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde

Jüterbog

Landkreis Uckermark

Prenzlau

Templin

Schwedt/Oder

Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Kreisfreie Stadt Cottbus

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

B-Gebiet:

Landkreis Barnim

Bernau

Landkreis Dahme-Spreewald

Wildau

Königs Wusterhausen

Landkreis Havelland

Nauen

Dallgow

Elstal

Landkreis Märkisch-Oderland

Strausberg

Rüdersdorf b. Berlin

Landkreis Oberhavel

Oranienburg

Hennigsdorf

Velten

Landkreis Oder-Spree

Fürstenwalde

Erkner

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Stahnsdorf

Teltow

Beelitz

Landkreis Teltow-Fläming

Ludwigsfelde

Wünsdorf/Waldstadt

Kreisfreie Stadt Potsdam

Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:**Positivliste**

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden:

1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
2. Kunststoffe und Kunststoffzeugnisse
3. Gummi, Gummierzeugnisse
4. Grob- und Feinkeramik
5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse
6. Steine, Steinerzeugnisse in Serienfertigung und Bauelemente
7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
8. Schilder und Lichtreklame
9. Eisen und Stahl und deren Erzeugnisse
10. NE-Metalle
11. Eisen-, Stahl- und Temperguß
12. NE-Metallguß, Galvanotechnik
13. Maschinen, technische Geräte
14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
17. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte
19. Uhren
20. EBM-Waren
21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
22. Holzzeugnisse in Serienfertigung
23. Formen, Modelle, Werkzeuge
24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse
25. Druckerzeugnisse
26. Leder und Ledererzeugnisse
27. Schuhe in Serienfertigung
28. Textilien
29. Bekleidung in Serienfertigung
30. Polstereierzeugnisse in Serienfertigung
31. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind
32. Futtermittel
33. Recycling
34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz
35. Versandhandel
36. Import-/Exportgroßhandel
37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
39. Veranstaltung von Kongressen
40. Verlage
41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
43. Markt- und Meinungsforschung
44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
47. Logistische Dienstleistungen
48. Fremdenverkehrsbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen
49. Film-, Fernseh- und Video- und Audioproduktionen
50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Betriebsstätten des Handwerks, in denen die in den Nummern 1 bis 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind förderfähig, insbesondere in folgenden Handwerkszweigen und handwerksähnlich betriebenen Gewerbe-zweigen:

1. Wachszieher
2. Vulkaniseure
3. Keramiker
4. Steinmetzen und Steinbildhauer; Betonstein- und Terrazzohersteller
5. Glasschleifer und Glasätzer; Glasapparatebauer; Thermometermacher; Glas- und Porzellanmaler
6. Schilder- und Lichtreklamehersteller
7. Dreher, Metallformer und Metallgießer
8. Silberschmiede; Gold-, Silber- und Aluminiumschläger
9. Galvaniseure und Metallschleifer; Zinngießer; Glockengießer; Metallschleifer und Metallpolierer
10. Maschinenbaumechaniker; Kälteanlagenbauer
11. Karosserie- und Fahrzeugbauer
12. Bootsbauer, Schiffbauer
13. Elektromechaniker; Elektromaschinenbauer; Fernmeldeanlagen-elektroniker
14. Orthopädiemechaniker; Chirurgiemechaniker; Feinoptiker, Feinmechaniker
15. Werkzeugmacher; Büchsenmacher; Gürtler und Metalldrücker; Schneidwerkzeugmechaniker
16. Graveure; Ziseleure; Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure; Orgel- und Harmoniumbauer; Klavier- und Cembalobauer; Handzuginstrumentenmacher; Geigenbauer; Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher; Holzblasinstrumentenmacher; Zupfinstrumentenmacher
17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer); Holzbildhauer; Böttcher; Bürsten- und Pinselmacher; Korbmacher
18. Modellbauer
19. Handschuhmacher, Gerber
20. Sticker; Stricker; Weber; Seiler; Segelmacher; Klöppler; Textil-Handdrucker; Stoffmaler
21. Brauer und Mälzer, Weinküfer

Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:

Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer

Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer in diesen genutzt werden, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des gewerblichen Vermieters bzw. Verpächters aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zur Nutzung überlassenen Objekts.
2. Die Nutzungsvereinbarung muß vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, daß der Investor und der Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für eine evtl. Rückzahlung des Zuschußbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Investors auf Abschluß eines Nutzungsvertrages zu stellen. In diesem Vertrag sind anzugeben:
 - die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objektes, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen.
5. Die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter muß unmittelbar nach Herstellung bzw. Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen.
6. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Nutzungsentgeltes wird der gewährte Zuschuß zur Absenkung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objektes unter Verminderung des Nutzungsentgeltes verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muß für die Dauer der vereinbarten Nutzungsüberlassung, mindestens jedoch drei Jahre in der Betriebsstätte nach Abschluß des Investitionsvorhabens des Nutzers eigenbetrieblich genutzt werden.

Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muß vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, daß der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschußbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluß eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf;
 - b) in Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch die Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuß zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muß für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-I)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg
Vom 19. Mai 1998

Die Richtlinie vom 20. Juni 1996 (ABl. S. 762) in der Fassung vom 10. April 1997 (ABl. S. 258) wird aufgrund der Beschlüsse des Planungsausschusses (§ 6 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) vom 29. Januar 1998 wie folgt geändert:

1. Grundlagen, Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 7. Mai 1991 (GVBl. S. 46) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 197) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 25. September 1992 (ABl. S. 1291) in der Fassung des Erlasses vom 6. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 210) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für wirtschaftsnah kommunale Infrastrukturvorhaben, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.
- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für die Infrastrukturmaßnahme (Nummern 2.1.1 bis 2.1.11) zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraumes verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1 Abs. 2) erfolgt ist (Zuwendungszweck). Die Bewilligungsbehörde hat den konkreten Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zu bezeichnen.
- 1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist des Satzes 2 der Zweckbindung.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).
- 1.6 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne von Nummer 2.5 Teil II 27. Rahmenplan. Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird jedoch unter Zugrundelegung des raumordnerischen Leitbil-

des der dezentralen Konzentration und der zentralörtlichen Gliederung der Städte in der Regel auf Schwerpunkttorte konzentriert. Regional differenzierte Fördersätze werden auf dieser Grundlage festgelegt (Kabinettsbeschuß 2561/1996 vom 17. Dezember 1996). Das gilt ebenfalls für die touristische Infrastrukturförderung.

Zur Förderkonzentration wird das Fördergebiet in Teilgebiete mit Landesfördersätzen der Kategorien A, B und C gegliedert. Die Teilgebiete der Kategorie A und B ergeben sich aus der Anlage (Schwerpunkttorte). Orte der Kategorie C sind solche, die nicht der Kategorie A und B angehören.

Schwerpunkttorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind solche der Kategorie A und B. Vorhaben in Orten der Kategorie C können daher nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Schwerpunkttorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 sind auch solche der Kategorie C, die Regelförderung von touristischen Infrastrukturmaßnahmen an solchen Orten richtet sich jedoch nach den für Orte der Kategorie C geltenden Bestimmungen. Eine Ausnahme nach Satz 2 oder 3 dieses Absatzes kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vorhaben unter Zugrundelegung der regionsspezifischen Bedürfnisse von erheblicher Bedeutung für die infrastrukturelle Entwicklung der Region ist.

- 1.7 Die Regionen sollen ihren Entwicklungsanstrengungen integrierte regionale Entwicklungskonzepte zugrunde legen, die auf einer breiten Zustimmung in der Region beruhen. In einem Entwicklungskonzept sollen, auf der Basis der regionalen Eigenanstrengungen, die für die regionale Entwicklung oder Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden (Nummer 2.1.10 Abs. 3).

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Folgende Infrastrukturmaßnahmen kommen für eine Förderung in Betracht (abschließender Förderkatalog):
- 2.1.1 Förderfähig ist die Erschließung von Industrie- und Gewerbelände.

Eine Förderung nach Absatz 1 kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn

- sich aufgrund einer begründeten Prognose im Zeitpunkt der Antragstellung ergibt, daß zehn Jahre nach Abschluß der Maßnahme (Ende des Bewilligungszeitraums) eine Belegung des Gewerbeländes erfolgt sein wird und die jeweilige Belegung sich nicht nachteilig auf die Belegung eines bereits erschlossenen oder in der Erschließung befindlichen Gewerbeländes auswirkt;

- die zu fördernden Investitionsmaßnahmen unmittelbar den Zwecken des Industrie- oder Gewerbegebietes dienen (z. B. keine Erschließung für Wohnlandzwecke).

Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete werden insbesondere folgende Anlagen berücksichtigt:

- Verkehrsanlagen, z. B. die öffentlichen, zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze; die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes; Sammelstraßen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes, die selbst nicht zum Ausbau bestimmt, aber zur Erschließung notwendig sind (sog. Baustraßen);
- Parklücken und Grünanlagen (mit Ausnahme von Kinderspielflächen), soweit sie Bestandteil solcher Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Gelände zu deren Erschließung notwendig sind;
- Straßenbeleuchtungsanlagen;
- Anlagen für Wasserversorgung und Kanal;
- Energieversorgungsanlagen (Strom, Gas, Fernwärme);
- Industriestammgleise;
- Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

2.1.2 Förderfähig sind Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

(Umweltschutzmaßnahmen sind insbesondere Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Verursacher des Eingriffs gemäß §§ 8 Abs. 4, 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) zu erbringen hat.)

2.1.3 Förderfähig ist die Wiederherrichtung von brachliegenden Industrie- und Gewerbegebiete (insbesondere von ehemaligen Militärfeldern), einschließlich der Beseitigung von Altlasten, soweit die Beseitigung für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

2.1.3.1 Die Wiederherrichtung umfaßt

- die Beseitigung (Demontage) der auf dem brachliegenden Industrie- oder Gewerbegebiete befindlichen Altanlagen (z. B. alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen);
- die Wiederherrichtung von Erschließungsanlagen (Nummer 2.1.1) sowie Umweltschutzmaßnahmen (Nummer 2.1.2);

- die Beseitigung von Altlasten, soweit dies für eine wirtschaftliche Nutzung des Geländes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

2.1.4 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden (z. B. Zufahrten von überregionalen Straßen zu förderfähigen Gewerbegebieten oder zu förderfähigen Betrieben, Abbiegespuren von überregionalen Straßen zu Gewerbegebieten).

Der Bau oder Ausbau von Straßen mit netzbildendem Charakter, von Marktplätzen oder von Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs ist ausgeschlossen.

2.1.5 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

2.1.6 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall, soweit diese für die Nutzung der Industrie- und Gewerbegebiete unverzichtbar sind.

2.1.7 Förderfähig sind Maßnahmen der Geländeerschließung für den Fremdenverkehr (Nummer 2.1.7.1) und öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs (Nummer 2.1.7.2), wenn diesen ein schlüssiges Konzept des Antragstellers zugrunde liegt, in dem die regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme sowie die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur und die Verbindung mit der Fremdenverkehrswirtschaft dargestellt werden.

2.1.7.1 Eine Geländeerschließungsmaßnahme muß im Rahmen der touristischen Konzeption erwarten lassen, daß die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Fremdenverkehrsbetriebe begünstigt wird (Nummer 4).

2.1.7.2 Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.

Dazu gehören insbesondere: Häuser des Gastes; touristische Informationszentren; Informationssysteme (einschließlich Buchungssysteme); touristische Leiteinrichtungen; Rad-, Wander- und Reitwege (einschließlich Serviceeinrichtungen an diesen Wegen wie Bänke, Schutzhütten und Abfallbehälter); Naturlehrpfade; nicht gewerblich betriebene Bäder mit überwiegender touristischer Nutzung; Museen nur, soweit sie einen überregionalen Einzugsbereich und einen engen Bezug zur regionalen Wirtschaft haben; Urlauberbibliotheken; Parks mit Ausnahme der nach Nummer 2.1.7.3 ausgeschlossenen Anlagen; Kurhäuser;

Kurparks; Tret- und Kneippanlagen; Sole- und Heilwassereinrichtungen.

2.1.7.3 Nicht förderfähig sind: Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege; Maßnahmen des allgemeinen Denkmalschutzes; Naherholungsmaßnahmen; die Sanierung oder Instandsetzung kulturhistorischer Gebäude (z. B. Schlösser, Burgen); die Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Fremdenverkehrsbetriebe ist; die Errichtung oder der Ausbau von Unterkünften (z. B. Jugendherbergen); lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen).

2.1.8 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung.

Förderfähig im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Berufsschulen, Berufsakademien, Einrichtungen der beruflichen Bildung von Kammern; Hochschulen und Fachhochschulen jedoch nur, wenn sie weder in der Trägerschaft des Landes stehen noch dem Hochschulbauförderungsgesetz unterfallen.

2.1.9 Förderfähig ist die Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).

KMU sind Unternehmen, die entsprechend der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission (vgl. ABl. EG Nr. C 213 S. 4 ff.)

- a) weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- b) entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. ECU oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. ECU erreichen (Umrechnungskurs: 1 ECU entspricht 1,98 DM - Stand Frühjahr 1998 -) und
- c) sich nicht zu 25 v. H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium).

Die Annahme des Unabhängigkeitskriteriums nach Buchstabe c ist nicht gehindert, wenn

- öffentliche Beteiligungsgesellschaften (z. B. öffentliche Investmentgesellschaften) solche Rechte innehaben und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben,
- institutionelle Anleger (z. B. Pensionsfonds), die keine Kontrolle ausüben, solche Rechte innehaben,
- aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer Anteile hält und das Unternehmen

erklärt, daß es zu Recht davon ausgehen kann, daß es nicht zu 25 v. H. oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die KMU-Definition nicht erfüllen.

2.1.10 Förderfähig ist die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte (Nummer 1.7) durch Dritte (z. B. private Planungs- und Entwicklungsbüros, Regional- und Raumplanungsgagenturen).

Die Entwicklungskonzepte sind auch mit den an das Gebiet des Antragstellers angrenzenden Ämtern und amtsfreien Städten und Gemeinden sowie mit dem Kreis abzustimmen.

Ein Entwicklungskonzept soll folgenden Mindestinhalt haben: eine Analyse der Stärken und Schwächen der Region; eine Festlegung der kurz- und längerfristigen Entwicklungsziele der Region; eine Darstellung des Handlungsbedarfs und der Handlungsmöglichkeiten; eine Festlegung der Handlungsprioritäten; eine Darstellung der vorgesehenen Eigenanstrengungen der Region und ihrer regionsinternen Koordinierung; eine Darstellung, wie die Entwicklungsmaßnahmen aus den verschiedenen Politikbereichen miteinander abgestimmt und verzahnt sind sowie die Abstimmung und Verzahnung der Entwicklungsmaßnahmen mit den verschiedenen Politikebenen; eine Liste konkreter prioritärer Entwicklungsprojekte.

2.1.11 Förderfähig sind Planungs- und Beratungsleistungen, die die Träger zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten (z. B. Ingenieurbüros, Städteplanern, Unternehmensberatern) in Anspruch nehmen, z. B. für Kosten-Nutzen-Analysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, feasibility-Studien; nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst.

Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur gefördert werden, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Bauleitplanung darf nicht gefördert werden.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.2.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels;

2.2.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder;

2.2.3 Erschließungsmaßnahmen „auf der grünen Wiese“. Erschließungsmaßnahmen können jedoch ausnahmsweise im Einzelfall gefördert werden, wenn die Kosten-Nutzen-Relation im Vergleich zur Erschließung in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis steht (Nummer 5.6.4 1. Tiert findet entsprechende Anwendung) und wenn die Landesregierung wegen der besonderen Bedeutung das Interesse an der Förderung des Vorhabens bejaht (vgl. § 23 LHO).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Infrastrukturmaßnahme.

3.2 Träger einer Maßnahme können juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Vorzugsweise werden Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert.

Träger können auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.3 Zuwendungsempfänger sind im Falle der Erstellung von Entwicklungskonzepten im Sinne von Nummer 2.1.10 für ihr Gebiet nur die Ämter (§ 1 der Amtsordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 450) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230)), amtsfreien Städte und amtsfreien Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine in dem abschließenden Katalog der Nummer 2 aufgeführte Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) erforderlich ist.

Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gemäß Nummer 7.1) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

5. Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses gewährt.

5.2 Der Fördersatz wird als Anteil des Förderbetrages an den förderfähigen Investitionskosten ermittelt. Der Sockelfördersatz beträgt 35 v. H. der förderfähigen Kosten. Dieser erhöht sich um 5 v. H. im Gebiet der Kategorie B, in dem der Kategorie A um 15 v. H. Diese Regelfördersätze können bis zur Höhe des Regelfördersatzes der Kategorie A in Abhängigkeit von der strukturellen Bedeutung des Vorhabens, darüber hinaus nur unter den Voraussetzungen der Nummer 5.3 erhöht werden.

Die strukturelle Bedeutung eines Vorhabens (Absatz 1 Satz 2) wird vermutet, wenn durch eine Infrastrukturmaßnahme

- a) traditionelle Industriekerne erhalten werden oder
- b) brachgefallene Industrie-, Verkehrs- und sonstige Wirtschaftsflächen sowie Militärfelder für die gewerbliche Nutzung bzw. Wiedernutzung - vorrangig zur Innenstadtentwicklung der Kommunen - revitalisiert werden oder

- c) das Vorhaben Synergieeffekte beim Einsatz der Fördermittel erwarten läßt oder
- d) touristische Infrastrukturen (Nummer 2.1.7) geschaffen werden.

In den Vermutungsfällen des Absatzes 2 gilt der Regelfördersatz der Kategorie A.

5.3 Ein Fördersatz von 50 v. H. kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden (Ausnahmefördersatz); dabei ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an den förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme sicherzustellen. Die Eigenbeteiligung darf 20 v. H. nicht unterschreiten. Der Fördersatz wird unter Berücksichtigung der Rentabilität des Vorhabens, der finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers und der Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme für die Region festgelegt.

Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere angenommen werden,

- wenn der Träger aufgrund seiner nachgewiesenen Finanzschwäche nicht in der Lage dazu ist, das erforderliche Infrastrukturvorhaben ohne eine höhere Förderung durchzuführen, oder
- wenn eine Gemeinde mit an sich ausreichender Finanzkraft ein Infrastrukturvorhaben durchführt, das für die gesamte Region - und nicht nur für die Gemeinde selbst - von großer Bedeutung ist.

5.4 Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte (Nummer 2.1.10) kann die Beteiligung aus GA-Mitteln für ein Konzept bis zu 50.000 DM betragen. Der Zuschuß darf dem kommunalen Träger (vgl. Nummer 3.3) nur für ein Entwicklungskonzept gewährt werden; die Förderung weiterer Konzepte ist ausgeschlossen (Einmalförderung).

5.5 Bei Planungs- und Beratungsleistungen (Nummer 2.1.11) kann die Beteiligung aus GA-Mitteln für eine Maßnahme bis zu 100.000 DM betragen.

5.6 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme.

5.6.1 Förderfähig sind Kosten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

5.6.2 Zu den förderfähigen Kosten bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten gehören:

- Kosten der Baureifmachung: Geländegestaltung, Planung, Abbruch von Gebäuden, von Leitungen, Altlastensanierung u. a.;
- Baukosten: Straßen, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Kanal, Energie (Strom, Gas, ggf. Fernwärme), Industriestammgleise, Lärmschutzwälle, Begrünung;

- Baunebenkosten: Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung usw. anfallen;
- sonstige Projektnebenkosten: Projektmanagementkosten, Fremdfinanzierungskosten;
- Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben nach den Naturschutzgesetzen.

5.6.3 Nicht förderfähig sind: Kosten des Grundstückserwerbs; der Bauleitplanung (kommunale Pflichtaufgabe); Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau); Hausanschlußkosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann; Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier u. ä.

5.6.4 Im Rahmen der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelande (Nummer 2.1.3.2) sind folgende Kosten förderfähig:

Kosten der Altlastensanierung, soweit sie

- für eine zweckentsprechende Nutzung des Geländes durch die anzusiedelnden Betriebsstätten erforderlich (z. B. zur Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen) und wirtschaftlich vertretbar sind (die Sanierungskosten sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn die durch die Sanierung anfallenden Kosten im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar ist (Kosten-Nutzen-Relation)) und
- nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, z. B. durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Mittel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Städtebauförderungsmittel, Mittel gemäß § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder § 242 s AFG. Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Kosten abzusetzen (vgl. Nummer 1.5, Subsidiaritätsgrundsatz).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Vorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

6.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid:

- zur Einhaltung der Zweckbindungsregelung (Nummer 1.3),
- zur Erfüllung der Belegungsverpflichtung in den Erschließungsfällen (vgl. Nummern 2.1.1 und 6.3),
- zur Einhaltung der übrigen Bestimmungen der Nummer 6.

Sie weist den Antragsteller bei einem Antrag auf Förderung der Erstellung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes (Nummer 2.1.10) bereits bei der Antragstellung in geeigneter Weise auf den Ausschlußtatbestand der Nummer 5.4 Abs. 2 (Einmalförderung) hin.

6.3 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen.

6.3.1 Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegelande werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft.

Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuß um den übersteigenden Teil zu kürzen.

6.3.2 Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwältigt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung bei der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 v. H. anzurechnen (vgl. Nummer 5.1 der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA-G).

6.4 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen.

6.4.1 Eine Übertragung setzt voraus, daß

- das Infrastrukturprojekt für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 4 Abs. 1) und
- der Träger ausreichenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag - vgl. Anhang 7 des 22. Rahmenplans, Bundestagsdrucksache 12/4850 vom 19. Mai 1993).

(Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeiterparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infra-

strukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfänger) in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.)

7. Verfahren

7.1 Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) durch den Träger des Infrastrukturvorhabens (Zuwendungsempfänger) vor Beginn des Vorhabens auf amtlichem Formular zu stellen.

Beginn des Investitionsvorhabens ist der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

7.2 Über die Förderung einer Infrastrukturmaßnahme entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung des Landesförderausschusses (LfA).

Der LfA gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie in Kraft tritt, im übrigen finden auf das Verfahren im LfA die Vorschriften der §§ 89 bis 90 und 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 26) entsprechende Anwendung.

Bei der Beurteilung insbesondere der Voraussetzungen der Nummer 7.4.1 soll den Empfehlungen des LfA gefolgt werden. Ein Verwaltungsverfahren über die Gewährung eines Zuschusses für die Erstellung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes (Nummer 2.1.10) wird ohne Beteiligung des LfA durchgeführt.

Eine Förderung bedarf der Zustimmung

- des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie im Falle der Nummer 2.1.10 (Erstellung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes) und in den Ausnahmefällen der Nummern 1.6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 (Vorhaben in Orten der Kategorie C) sowie 1.6 Abs. 3 Satz 3 (touristische Infrastrukturmaßnahmen an Orten der Kategorie C) bzw.
- der Landesregierung im Ausnahmefall der Nummer 2.2.3 (Erschließungsmaßnahmen „auf der grünen Wiese“).

7.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere

die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

7.4 Bei der Bewilligung ist insbesondere zu beachten:

7.4.1 Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob ein Vorhaben

- den gemäß § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen entspricht;
- von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;
- die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet;
- durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;
- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und gegebenenfalls die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, §§ 165 Abs. 4, 171 BauGB, § 245 Abs. 11 BauGB in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 47, 58 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG));
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang steht.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz, §§ 34, 35 BauGB sowie analoge Anwendung von § 1 Abs. 5 BauGB) übereinstimmen.

7.4.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

Die Bewilligungsbehörde zahlt die GA-Mittel aus und überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der

Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. **Schlußbestimmungen**

- 8.1 Diese Richtlinie ist auf solche Anträge anzuwenden, die am Tage nach einer erstmaligen Veröffentlichung von Förderbedingungen des 27. Rahmenplanes im Bundesanzeiger gestellt werden. Für Anträge, die bis zur Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 gestellt werden, gilt die Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) vom 10. April 1997 (ABl. S. 258).
- 8.2 Auf Anträge, die auf eine nach dem Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 2 im Bundesanzeiger veröffentlichte Änderung von Förderbedingungen eines Rahmenplanes gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.
- 8.3 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gewährt werden, wenn der Antrag bis zum Datum des Ausscheidens des Gebietes aus dem bisherigen A-Fördergebiet (Nummer 1.6) gestellt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Antragsfrist gilt.

Die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist geliefert oder fertiggestellt worden sein.

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

Anlage zur Förderrichtlinie GA-I:

Schwerpunktorte entsprechend landesplanerischer Zielstellung nach A- und B-Gebieten

A-Gebiet:

Landkreis Barnim
Eberswalde

Landkreis Dahme-Spreewald
Lübben

Landkreis Elbe-Elster
Herzberg
Finsterwalde
Bad Liebenwerda
Elsterwerda

Landkreis Havelland
Rathenow
Premnitz

Landkreis Oberhavel
Zehdenick

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Lübbenau
Senftenberg
Lauchhammer/Schwarzheide
Vetschau

Landkreis Oder-Spree
Beeskow
Eisenhüttenstadt

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Wittstock
Neuruppin

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Belzig

Landkreis Prignitz
Pritzwalk
Wittenberge
Perleberg

Landkreis Spree-Neiße
Guben
Forst
Spremberg

Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde
Jüterbog

Landkreis Uckermark
Prenzlau
Templin
Schwedt/Oder

Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Kreisfreie Stadt Cottbus

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

B-Gebiet:

Landkreis Barnim

Bernau

Landkreis Dahme-Spreewald

Wildau

Königs Wusterhausen

Landkreis Havelland

Nauen

Dallgow

Elstal

Landkreis Märkisch-Oderland

Strausberg

Rüdersdorf b. Berlin

Landkreis Oberhavel

Oranienburg

Hennigsdorf

Velten

Landkreis Oder-Spree

Fürstenwalde

Erkner

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Stahnsdorf

Teltow

Beelitz

Landkreis Teltow-Fläming

Ludwigsfelde

Wünsdorf/Waldstadt

Kreisfreie Stadt Potsdam

**Anordnung über die Vertretung des Landes
Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums
der Finanzen
(Vertretungsordnung MdF Bbg)**

Erlaß des Ministeriums der Finanzen
17-O 1340-168/97
Vom 7. Mai 1998

Das Land Brandenburg wird im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen nach Maßgabe dieses Erlasses vertreten.

I Anwendungsbereich

1. Der Erlaß regelt, welche Behörden und Einrichtungen (Dienststellen) zur Vertretung des Landes Brandenburg berufen sind, wenn dieses am allgemeinen Rechtsverkehr teilnimmt.

2. Der Erlaß befaßt sich ausschließlich mit der Vertretung des Landes Brandenburg. Die Vertretung anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften richtet sich nach deren eigenen Vertretungsvorschriften.
3. Soweit Vertretungsbefugnisse des Landes durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung geregelt sind, gehen diese Bestimmungen der hier getroffenen Vertretungsregelung vor; im übrigen finden die Bestimmungen dieses Erlasses Anwendung.
4. Der Erlaß gilt für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

II Vertretung

1. Vertretung in gerichtlichen Verfahren

- 1.1 In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Prozeßkostenhilfverfahren, Arreste, einstweilige Verfügungen, Haupt- und Nebeninterventionen, Streitverkündung sowie Beweissicherungsverfahren) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium der Finanzen,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Oberfinanzdirektion

für ihren Bereich
einschließlich der Angelegenheiten

- der Finanzämter, soweit diese nicht selbst vertretungsbefugt sind,
- der Landesbauämter bei Bundesbaumaßnahmen, soweit diese nicht selbst vertretungsbefugt sind,
- der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg,
- des Finanzrechenzentrums,

das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

für seinen Geschäftsbereich,

die Finanzämter

für Verfahren im Rahmen der von ihnen gemäß § 17 Abs. 2 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben mit Ausnahme von Schadenersatzprozessen,

die Grundstücks- und Vermögensämter (GVÄ) nach vorheriger Zustimmung durch das MdF

- für Verfahren, die die Abwicklung der Bodenreform gemäß Artikel 233 §§ 11 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffen,

- zur fristwährenden Klageerhebung gegen Bescheide nach dem Vermögenszuordnungsgesetz,
- bei Beweissicherungsverfahren gemäß §§ 485 bis 494 der Zivilprozeßordnung (ZPO),
- im Falle der Beiladung des Landes gemäß § 65 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),

das Grundstücks- und Vermögensamt in Brandenburg an der Havel

für Streitigkeiten aus den Beschäftigungsverhältnissen der Arbeiter und Angestellten der GVÄ, soweit das GVA Brandenburg an der Havel personalaktenführende Stelle ist,

die Landesbauämter

bei Landesbaumaßnahmen nur aufgrund von Einzelweisungen des MdF,

das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg

für seinen Geschäftsbereich.

- 1.2 Die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren umfaßt auch die Einleitung der Zwangsvollstreckung (z. B. Beauftragung von Gerichtsvollziehern und Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung).

2. Vertretung vor Verwaltungsbehörden

In Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

3. Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 ZPO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 316 der Abgabenordnung) ist zur Vertretung des Landes die Dienststelle berufen, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages anzuordnen hat.

4. Vertretung im privatrechtlichen Rechtsverkehr

Im privatrechtlichen Rechtsverkehr wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die zu regelnde Angelegenheit gehört.

Die Vertretung des Landes bei notariell zu beurkundenden Verträgen zu Grundstücksgeschäften bedarf jeweils einer gesonderten Bevollmächtigung.

5. Vertretung bei Strafanträgen

Zur Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer gegen das Land als Fiskus gerichteten Straftat erforderlich sind, ist das Ministerium der Finanzen befugt, es sei denn, daß eine solche Straftat den Geschäftsbereich der Oberfinanzdirektion oder des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen betrifft. Insoweit sind diese Dienststellen befugt, einen Strafantrag zu stellen.

6. Sonderregelungen

In Zweifelsfällen bestimmt das Ministerium der Finanzen, welche Dienststelle zur Vertretung des Landes berufen ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

Die Oberfinanzdirektion kann in Angelegenheiten, in denen eine nachgeordnete Dienststelle vertretungsbefugt ist, im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung selbst übernehmen.

7. Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle zum Ausdruck zu bringen. Die Bezeichnung lautet:

„Land Brandenburg, vertreten durch (Dienststelle), diese vertreten durch (Dienststellenleiter - Funktionsbezeichnung)“

III Verfahren

1. Aufgaben nicht vertretungsbefugter Dienststellen

- 1.1 Dienststellen, die in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs gemäß Abschnitt II Nr. 1 nicht oder nur in dort genannten Fällen zur Vertretung befugt sind, leiten den Vorgang nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage der vertretungsbefugten Dienststelle so rechtzeitig zu, daß Nachteile für das Land (z. B. Rechtsverlust infolge Fristversäumung oder Verjährung, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners infolge Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse) vermieden werden.

- 1.2 Der Vorgang ist der vertretungsbefugten Dienststelle mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Diese Stellungnahme soll

eine Darstellung des Sachverhalts,

eine Würdigung der Rechtslage,

Mitteilungen zur Vermögenslage des Schuldners, soweit erforderlich und bekannt, sowie

einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

2. Aufgaben vertretungsbefugter Dienststellen

- 2.1 Die vertretungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Behandlung der jeweiligen Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung.
- 2.2 In Angelegenheiten von grundsätzlicher, erheblicher finanzieller oder politischer Bedeutung ist dem Ministerium der Finanzen auf dem Dienstweg zu berichten. Im Rahmen der Vertretung nach Abschnitt II Nr. 6 ist ferner zu berichten, wenn ein Verfahren vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes oder vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder in Betracht kommt. Über die Einleitung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht oder vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg und über den Beitritt zu einem anhängigen Verfahren sowie über die Vertretung im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht finden die §§ 58 ff. der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg Anwendung.

Die Berichte sind - unbeschadet der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen - so rechtzeitig zu erstatten, daß eine Übernahme der Vertretungsbefugnis gemäß Abschnitt II Nr. 6 oder die Erteilung von Weisungen für die Bearbeitung möglich ist.

- 2.3 Für den Geschäftsbereich der Oberfinanzdirektion findet die Verfügung vom 15. Februar 1995 -O 1430-1-St 35- in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Oberfinanzdirektion kann darüber hinaus für ihren Geschäftsbereich weitere Regelungen treffen. Sie kann insbesondere anordnen, daß näher zu bezeichnende Rechtshandlungen nachgeordneter Dienststellen ihrer Zustimmung bedürfen. Sie kann ferner bestimmen, daß ihr - über die Regelung unter Abschnitt III Nr. 2.2 hinaus - in weiteren Fällen Bericht zu erstatten ist.
- 2.4 Soweit andere untere Landesbehörden im Geschäftsbereich des MdF nach Abschnitt II 1 vertretungsbefugt sind, ist bei der Prozeßführung folgendes zu beachten:

Soweit in Einzelfällen erforderlich, wird das MdF nach Prüfung der Vorgänge die Dienststelle mit der Prozeßvertretung im Termin zur mündlichen Verhandlung beauftragen. Hierzu werden die erforderlichen Vorgänge sowie eine Prozeßvollmacht übersandt.

Zur Terminswahrnehmung durch die Dienststelle ist ein Terminsvertreter zu entsenden, der hinsichtlich des Rechtsstreits sach- und rechtskundig ist.

Der Terminsvertreter kann grundsätzlich alle erforderlichen Prozeßhandlungen vornehmen. Die Prozeßhandlungen sind nicht widerrufbar und beenden den Prozeß gegebenenfalls mit der Kostenlast für das Land. Anerkenntnisse und Vergleiche dürfen nur unter Widerrufsvorbehalt geschlossen werden.

3. Verfahren bei Zustellung an nicht vertretungsberechtigte Dienststellen

Wird an eine gemäß Abschnitt II zur Vertretung nicht befugte Dienststelle zugestellt, so hat diese das Schriftstück unverzüglich der zustellenden Stelle zurückzusenden und hierbei - soweit zweifelsfrei feststellbar - die zur Vertretung berufene Dienststelle anzugeben.

4. Verfahren bei Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen und Pfändungsbenachrichtigungen

- 4.1 Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken.
- 4.2 Die vertretungsbefugte Dienststelle (verfügende Stelle) erläßt nach beschleunigter Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung zuständigen Stelle. Die Kassenanordnung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist beizufügen.

Der Gläubiger und der Schuldner sollen über die getroffenen Anordnungen in Kenntnis gesetzt werden. Dem Gläubiger sind zugleich die auf dessen Aufforderung dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, daß die Mitteilung kein selbständiges Schuldanerkenntnis enthält.

- 4.3 Werden Bezüge aktiver Beschäftigter gepfändet, ist die Beschäftigungsdienststelle zu benachrichtigen.
- 4.4 Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung erfolgt. Unterbleibt sie, so ist die auszahlende Stelle anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an den Berechtigten auszuzahlen.
- 4.5 Sind Geldforderungen für mehrere Gläubiger desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubiger einer Befriedigung in der von der verfügenden Stelle festgestellten Reihenfolge der Pfandrechte ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die auszahlende Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen (§ 853 ZPO). Die Mitteilung an das Vollstreckungsgericht erläßt die verfügende Stelle.
- 4.6 Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die auf die Höhe des gepfändeten Betrages von Einfluß sind, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Kassenanordnung abzuändern; Nummer 4.2 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so ist dies der auszahlenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

- 4.7 Die auszahlende Stelle hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienst Einkommens ein Abzug zunächst unterbleiben mußte; durch Dienstalterszulagen oder durch sonstige Erhöhung des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.
- 4.8 Die Kasse hat über alle Umstände, die für die Durchführung erfolgter oder angekündigter Pfändung wesentlich sind, ausreichende Vermerke in den Kassenbüchern, Listen oder Karteien zurückzubehalten.
- 4.9 Tritt ein Zahlungsempfänger, dessen Bezüge gepfändet oder abgetreten sind, in den Geschäftsbereich einer anderen Kasse des Landes Brandenburg über, so sind der fortan zuständigen Kasse die noch nicht erledigten Pfändungen und Abtretungen mitzuteilen (vgl. § 833 ZPO).

IV Schlußbestimmungen

1. Der Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
2. Frühere Weisungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Änderung des Runderlasses über Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg

Runderlaß des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
43-5912.0.2
Vom 26. Mai 1998

Der Runderlaß der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über „Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg“ vom 23. August 1995 (ABl. S. 839), zuletzt geändert durch die „Ergänzung zu den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen für das Land Brandenburg“ vom 13. November 1995 (ABl. S. 1026), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes

in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, ber. 1980 I S. 151) werden die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) empfohlenen Schutzimpfungen für die dort genannten Personengruppen und Indikationen öffentlich empfohlen.

Die Impfungen sind dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend durchzuführen. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der Impfpfehlungen einschließlich der ergänzenden Hinweise der Ständigen Impfkommission, die im Epidemiologischen Bulletin des RKI veröffentlicht werden, zu beachten.“

2. Die „Ergänzung zu den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen für das Land Brandenburg“ vom 13. November 1995 (ABl. S. 1026) - Schutzimpfung gegen Tuberkulose - wird aufgehoben.
3. Der Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Landespflegeplan

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
- 55-3603.1.1 -
Vom 1. Oktober 1997

Der Landespflegeplan gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Landespflegegesetz, zuletzt veröffentlicht mit Stand vom 1. April 1997 (ABl. S. 758), wird nach Aktualisierung und Ergänzung mit Stand vom 1. Oktober 1997 fortgeschrieben. Er beinhaltet

- teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege und Plätze des Betreuten Wohnens im Heim für alte Menschen in der Anlage I (A-Projekte)
 - teil- und vollstationäre Einrichtungen einschließlich Plätze der Kurzzeitpflege und Kurzzeitplätze für behinderte Menschen in der Anlage II (B-Projekte)
- und
- vollstationäre Einrichtungen für psychisch Kranke und chronisch abhängigkeitskranke Menschen in der Anlage III (C-Projekte).

Der Landespflegeplan wird weiterhin fortgeschrieben.

Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 1998 im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
AZ: 51-4111.2
Vom 26. Mai 1998

Nach § 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erhöhen sich die Regelsätze zum 1. Juli 1998 um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.

Diese bundesgesetzliche Regelung läßt dem Land keinen Gestaltungsspielraum mehr, so daß eine Festsetzung der Regelsätze durch Rechtsverordnung entsprechend § 22 Abs. 2 BSHG entbehrlich ist.

Das Bundeskabinett hat am 27. März 1998 die Rentenanpassungsverordnung 1998 (RAV 1998) beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1998 dieser Verordnung zugestimmt. Die Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Der wie oben ermittelte Rentenanpassungssatz beträgt 0,23 v. H. (vgl. § 2 Abs. 1 Rentenanpassungsverordnung 1998 (RAV 1998)).

Die jeweils gültigen Regelsätze im Land Brandenburg erhöhen sich daher zum 1. Juli 1998 um 0,23 v. H.

Damit betragen die Regelsätze ab dem 1. Juli 1998 im Land Brandenburg:

Haushaltsvorstand/Alleinstehender (Eckregelsatz)	517,- DM
Haushaltsangehörige	
• bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	259,- DM
• bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt,	284,- DM
• vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	336,- DM
• vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	465,- DM
• vom Beginn des 19. Lebensjahres	414,- DM

Anpassung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 3. Juni 1998

Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung - ErstV) vom 1. Januar 1997 (GVBl. II S. 6), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1997 (GVBl. II S. 912), werden die nach den Vorschriften der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1998 angepaßten Erstattungspauschalen wie folgt bekannt gemacht:

1. Gemäß Anlage 1 ErstV

Für die vorläufige Unterbringung des in § 2 Nr. 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes genannten Personenkreises werden den Landkreisen und kreisfreien Städten pro Person monatlich Pauschalen in folgender Höhe erstattet:

Landkreis Barnim	214 DM
Landkreis Dahme-Spreewald	192 DM
Landkreis Elbe-Elster	198 DM
Landkreis Havelland	197 DM
Landkreis Märkisch-Oderland	214 DM
Landkreis Oberhavel	201 DM
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	205 DM
Landkreis Oder-Spree	192 DM
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	214 DM
Landkreis Potsdam-Mittelmark	198 DM
Landkreis Prignitz	214 DM
Landkreis Spree-Neiße	214 DM
Landkreis Teltow-Fläming	194 DM
Landkreis Uckermark	204 DM
Stadt Brandenburg an der Havel	195 DM
Stadt Cottbus	214 DM
Stadt Frankfurt (Oder)	189 DM
Stadt Potsdam	167 DM

2. Gemäß Anlage 2 ErstV

Für die vorläufige Unterbringung des in § 2 Nr. 3 bis 5 des Landesaufnahmegesetzes genannten Personenkreises werden den Landkreisen und kreisfreien Städten pro Person monatliche Pauschalen in folgender Höhe erstattet:

Landkreis Barnim	234 DM
Landkreis Dahme-Spreewald	274 DM
Landkreis Elbe-Elster	261 DM
Landkreis Havelland	241 DM
Landkreis Märkisch-Oderland	252 DM
Landkreis Oberhavel	256 DM
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	258 DM
Landkreis Oder-Spree	274 DM
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	247 DM

Landkreis Potsdam-Mittelmark	260 DM
Landkreis Prignitz	233 DM
Landkreis Spree-Neiße	271 DM
Landkreis Teltow-Fläming	250 DM
Landkreis Uckermark	264 DM

Stadt Brandenburg an der Havel	274 DM
Stadt Cottbus	274 DM
Stadt Frankfurt (Oder)	244 DM
Stadt Potsdam	272 DM

3. Gemäß Anlage 4 ErstV

Die Personalkosten nach § 2 Abs. 1 bis 3 werden pauschal in folgender Höhe erstattet:

Heimleiter	73.308 DM jährlich
Hausmeister	48.804 DM jährlich
Betreuer	66.768 DM jährlich

4. Gemäß Anlage 5 ErstV

Für die Gewährung von über die Unterkunft hinausgehenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundessozialhilfegesetz an Personen nach § 2 Nr. 3 bis 5 des Landesaufnahmegesetzes wird pro Anspruchsberechtigten eine monatliche Pauschale in folgender Höhe erstattet:

Landkreis Barnim	543 DM
Landkreis Dahme-Spreewald	520 DM
Landkreis Elbe-Elster	482 DM
Landkreis Havelland	547 DM
Landkreis Märkisch-Oderland	581 DM
Landkreis Oberhavel	493 DM
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	537 DM
Landkreis Oder-Spree	812 DM
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	530 DM
Landkreis Potsdam-Mittelmark	495 DM
Landkreis Prignitz	532 DM
Landkreis Spree-Neiße	509 DM
Landkreis Teltow-Fläming	483 DM
Landkreis Uckermark	580 DM

Stadt Brandenburg an der Havel	581 DM
Stadt Cottbus	532 DM
Stadt Frankfurt (Oder)	642 DM
Stadt Potsdam	562 DM

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

564

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 23 vom 17. Juni 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0